

RS OGH 1998/6/9 1Ob56/98m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.06.1998

Norm

AHG §1 F

Rechtssatz

Werden unmittelbar mit hoheitlichem Handeln im Zusammenhang stehende Aufgaben wie Maßnahmen nach§ 31 Abs 3 WRG an einen Dritten übertragen, wird dadurch die hoheitliche Aufgabe nicht zu einer privatwirtschaftlichen Tätigkeit, insbesondere wenn die Einbringung der durch den beauftragten Bauunternehmer oder Baggerunternehmer verrechneten Kosten gegenüber dem Verpflichteten mit Bescheid, somit mit den Mitteln des öffentlichen Rechts, zu erfolgen hat.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 56/98m

Entscheidungstext OGH 09.06.1998 1 Ob 56/98m

Veröff: SZ 71/99

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110311

Dokumentnummer

JJR_19980609_OGH0002_0010OB00056_98M0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at